

Satzung

Kernbeißer VEG, Stand 10.6.2016

§ 1 Name und Sitz

1. Die Genossenschaft trägt den Namen Kernbeißer Verbraucher-Erzeuger-Genossenschaft eG.
2. Sitz der Genossenschaft ist Braunschweig.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

1. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder, indem sie
 - den Verbraucherinnen/Verbrauchern eine direkte Versorgung mit qualitativ hochwertigen Produkten und Dienstleistungen gewährleistet und sich damit für ein umweltverträgliches und gesundheitsförderndes Ernährungs- und Konsumverhalten einsetzt.
 - den Erzeugerinnen/Erzeugern und Anbieterinnen/Anbietern zusätzliche Absatzmöglichkeiten bietet und damit den ökologischen Anbau fördert.
2. Gegenstand der Genossenschaft ist
 - die Vermarktung und Verarbeitung von Lebensmitteln soweit wie möglich aus kontrolliert ökologischem Anbau sowie aus tier- und umweltgerechter Nutztierhaltung mit dem Schwerpunkt der Direktvermarktung.
 - die Vermarktung von Waren und Produkten, die Betrieben und Kooperativen aus Dritte-Welt-Ländern sowie einer sozial- und umweltverträglichen Herstellung entstammen,
 - die Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 - die Förderung und Beratung der Mitglieder u.a. in allen Fragen zur Produktion, Verarbeitung und Vermarktung von Lebensmitteln und in Ernährungsfragen.
3. Zur Erfüllung ihrer Ziele und Aufgaben führt und nutzt die Genossenschaft gemeinschaftliche Betriebe und Einrichtungen.
4. Der Geschäftsbetrieb konzentriert sich auf die Mitglieder der Genossenschaft. Art und Umfang einer Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder beschließt die Generalversammlung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften erwerben.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 4 Kündigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft oder einzelne seiner Geschäftsanteile zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr schriftlich kündigen.

§ 5 Übertragung des Geschäftsguthabens

1. Ein Mitglied kann jederzeit, d. h. auch im Laufe eines Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben ganz oder teilweise durch schriftlichen Vertrag an eine natürliche oder juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft übertragen. Eine Kopie dieses Vertrages muss beim Vorstand unverzüglich schriftlich eingereicht werden.
Überträgt ein Mitglied sein gesamtes Geschäftsguthaben, so scheidet es damit aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzungen aus.
2. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung sowohl des Vorstandes als auch des Aufsichtsrates.
3. Durch die Übertragung des Geschäftsguthabens darf sich die Gesamtzahl der Geschäftsanteile des erwerbenden Mitglieds nicht über die in § 13 Abs. 3 festgelegte Maximalzahl erhöhen.

§ 6 Ausschluss aus der Genossenschaft

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - es die Genossenschaft schädigt,
 - es die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt,
 - es unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vorher Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.
3. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist).
4. Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

§ 7 Auseinsetzung mit dem ausgeschiedenen Mitglied

1. Die Auseinsetzung mit dem ausgeschiedenen Mitglied erfolgt gemäß § 73 GenG. Verlustvorträge werden anteilig, bezogen auf die Geschäftsanteile berücksichtigt.
2. Die Genossenschaft ist berechtigt, ihr zustehende Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des GenG und der Satzung die Dienste der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an deren Gestaltung mitzuwirken.
Dies bedeutet insbesondere:

- an der Generalversammlung, ihren Beratungen, Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.
 - Anträge an die Generalversammlung zu stellen.
 - in den verschiedenen Arbeitskreisen mitzuarbeiten.
 - an dem im Geschäftsbetrieb erwirtschafteten Überschuss nach Maßgabe der Beschlüsse der satzungsmäßigen Organe teilzunehmen (genossenschaftliche Rückvergütung und Dividende).
 - rechtzeitig vor Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung, auf seine Kosten, eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes zu verlangen.
 - Die Protokolle der Generalversammlung einzusehen.
 - an den Sitzungen des Aufsichtsrates und des Vorstandes teilzunehmen.
- Wird über ein Mitglied verhandelt, so kann auf Antrag des betroffenen Mitglieds die Nichtöffentlichkeit der Sitzung beschlossen werden. Dieser Beschluss ist zu begründen.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft zu wahren.

Es hat insbesondere

- die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, dieser Satzung, die Beschlüsse der Generalversammlung und die allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beachten.
- die Einzahlungen auf seine/n Geschäftsanteil/e zu leisten,
- seine gültige Adresse der Genossenschaft mitzuteilen und gegebenenfalls zu aktualisieren.
- durch ehrenamtliche Mitarbeit die Genossenschaft zu unterstützen, wobei seine Interessen berücksichtigt werden sollen.

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Genossenschaft. Die Mitglieder sollen die ihnen in der Generalversammlung nach Gesetz und Satzung zustehenden Rechte persönlich ausüben.

Die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht ist möglich. Bevollmächtigt kann nur ein namentlich benanntes Mitglied werden. Jede/r Bevollmächtigte kann bis zu zwei Mitglieder vertreten.

Die von einem Mitglied ausgestellte Vollmacht muss von der/dem Bevollmächtigten der Versammlungsleitung vorgelegt werden.

2. Die innerhalb von sechs Monaten nach dem Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres stattfindende ordentliche Generalversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses / Jahresfehlbetrages einschließlich etwaiger Gewinn- und Verlustvorträge sowie die Auflösung von oder die Zuführung zu Rücklagen.

3. Die Generalversammlung beschließt über die im Gesetz und in der Satzung genannten Gegenstände.

Die Generalversammlung beschließt unter anderem über:

- die Aufstellung eines das folgende Jahr und eines die folgenden 5 Jahre umfassenden Wirtschaftsplanes,
- Verträge von besonderer Bedeutung, insbesondere langfristige Miet- und andere Verträge, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden,
- Art und Umfang der ehrenamtlichen Mitarbeit.

4. Zur Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat mit einer Frist von drei Wochen über das genossenschaftseigene Informationsblatt eingeladen.

5. In gleicher Weise ist den Mitgliedern die Tagesordnung bekannt zu machen. Die Tagesordnung muss den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung vorliegen.

6. Außerordentliche Generalversammlungen werden im Bedarfsfall oder auf Verlangen von 10 Prozent der Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

7. Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Leiter/in.

8. Beschlüsse der Generalversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem/der Versammlungsleiter/in und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

9. In der Einladung zu ordentlichen Generalversammlungen ist darauf hinzuweisen, dass der aufgestellte Jahresabschluss nebst Anhang eingesehen werden kann.

§ 10 Beschlüsse der Generalversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl seiner Geschäftsanteile. Abstimmungen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Bei Personenwahl wird grundsätzlich per Stimmzettel gewählt, es sei denn, alle Kandidaten/Kandidatinnen verzichten darauf.

3. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt, aber protokolliert. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, danach das Los.

4. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorsieht.

5. Beschlüsse über

- die Aufhebung der Sozialbindung im Liquidationsfalle,
 - die Auflösung und Verschmelzung der Genossenschaft,
- können nur gegen höchstens eine Gegenstimme beschlossen werden.

§ 11 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

4. Die Aufgaben des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem Genossenschaftsgesetz.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt.
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Genossenschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Wird ein hauptamtliches Vorstandsmitglied bestellt, so schließt der Aufsichtsrat – vertreten durch die/den Aufsichtsratsvorsitzende/n – einen Dienstvertrag mit dem hauptamtlichen Vorstandsmitglied ab.
4. Der Vorstand bedarf der Zustimmung durch den Aufsichtsrat zu folgenden Handlungen:
 - Ankauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken,
 - Abschluss, Änderung und Auflösung von Verträgen über wiederkehrende Leistungen, soweit dadurch Verpflichtungen in Höhe von mehr als € 5.000,- p.a. eingegangen werden.
 - Aufnahme von Darlehn, Wechselverbindlichkeiten oder Bürgschaften.
 - Geschäfte, deren Gegenstand im Einzelfall den Wert von € 7.500,- übersteigen.
 - Aufstellung der der Generalversammlung vorzulegenden Wirtschaftspläne.

§ 13 Geschäftsanteil

1. Der Geschäftsanteil beträgt EUR 50,--.
Jedes Mitglied muss mindestens einen Geschäftsanteil erwerben.
2. Der Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
3. Ein Mitglied kann sich mit bis zu zwanzig Anteilen beteiligen.

§ 14 Gesetzliche und weitere Rücklagen

1. Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch die jährliche Zuweisung von mindestens zwanzig Prozent aus dem bilanzmäßigen Jahresüberschuss und den verfallenen Geschäfts- und Ausschüttungsguthaben.
2. Der gesetzlichen Rücklage sind solange Mittel zuzuführen, bis mindestens achtzig Prozent der gesamten Geschäftsanteile erreicht sind.
3. Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine weitere Ergebnissrücklage gebildet, der die nach einer umsichtigen Geschäftsführung gegebenen Mittel zuzuführen sind.
Darüber entscheidet die Generalversammlung.
4. Ausgeschiedene Mitglieder haben bei Auflösung der Rücklagen keinen Anspruch auf Beteiligung.

§ 15 Nachschusspflicht

Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, Nachschüsse zu leisten.

§ 16 Rückvergütung und Gewinnverwendung

1. Den Mitgliedern kann eine Rückvergütung auf ihren Umsatz mit der Genossenschaft gewährt werden. Art und Höhe der Rückvergütung werden auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat
- von der Generalversammlung beschlossen.
Bis zur völligen Auffüllung des Geschäftsanteils ist die Rückvergütung des Mitgliedes auf den Geschäftsanteil gutschreiben.
2. Neben oder anstelle einer Rückvergütung kann den Mitgliedern durch Beschluss der Generalversammlung eine Dividende nach Maßgabe des Geschäftsguthabens bezahlt werden.
Die Dividende soll sich an der Verzinsung von Sparguthaben mit gesetzlicher Kündigungsfrist orientieren.
3. Der Anspruch auf Rückvergütung bzw. Dividende ist sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres fällig. Der Auszahlungsbetrag wird den Mitgliedern zur Abholung bereitgestellt, sofern der Betrag nicht bis zur völligen Auffüllung seines Geschäftsanteiles darauf gutgeschrieben wird. Der Anspruch auf die Ausschüttung verjährt binnen 3 Jahren, gerechnet vom Tage der Beschlussfassung an.

§ 17 Liquidation

Im Falle einer Liquidation fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten noch verbliebene Vermögen an den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V. oder an eine andere, von der letzten Generalversammlung zu benennende, gemeinnützige Einrichtung.

§ 18 Veröffentlichungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in der Mitgliederzeitung „Kernbeißer – Das Info“ veröffentlicht.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1991.

Braunschweig, den 07.10.1990

geändert laut Beschluss der GV vom 22.06.1997

geändert laut Beschluss der GV vom 09.06.2002

geändert laut Beschluss der GV vom 22.06.2003

geändert laut Beschluss der GV vom 08.06.2007

geändert laut Beschluss der GV vom 01.07.2008

zuletzt geändert laut Beschluss der GV vom 10.06.2016